

2. Alle Anträge, außer denen zur Geschäftsordnung, sind schriftlich einzureichen.

3. Bei Anträgen auf Schluß der Rednerliste oder Schluß der Debatte erhält nur ein Redner für und einer gegen das Wort. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der vorgemerkten Redner erteilt. Jeder Delegierte hat das Recht, persönliche Bemerkungen oder tatsächliche Berichtigungen entweder am Schluß der Sitzung oder der Debatte vorzubringen.

4. Die Redezeit der Referenten beträgt eine Stunde.

In der Diskussion erhält jeder Redner zehn Minuten das Wort. Kein Redner darf mehr als zweimal in einer Sache das Wort nehmen.

5. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Abstimmenden gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

6. Auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern des Parteitages muß die namentliche Abstimmung über einen Antrag stattfinden.

7. Nur die Teilnehmer haben das Recht, sich an der Diskussion zu beteiligen und abzustimmen; den Gästen kann nur über besonderen Beschluß des Parteitages ausnahmsweise das Wort erteilt werden.

Wichtige Bestimmungen aus dem Organisationsstatut der sozialdemokratischen Arbeiterpartei Deutschösterreichs.

(Beschlossen vom Linzer Parteitag am 2. November 1926.)

Parteimitgliedschaft.

§ 1. Als Parteimitglied wird jede Person betrachtet, die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms bekennt und Mitglied der Parteiorganisation ihres Wohnortes ist. (Ausnahme siehe § 51, Punkt 3.)

§ 2. Der Partei kann nicht angehören, wer sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze des Parteiprogramms oder die Interessen der sozialdemokratischen Partei schuldig macht, einer andern Partei angehört, für eine andere Partei tätig ist oder eine ehrlose Handlung begangen hat.

Der Partei kann ferner nicht angehören, wer ohne Zustimmung der zuständigen Parteiförperschaft in Gemeinschaft mit Angehörigen anderer Parteien oder der Partei nicht angehörenden Organisationen im öffentlichen Leben tätig ist.

§ 3. Über die Aufnahme in die Partei entscheidet auf Grund des Vorschlages der Lokalorganisation, in deren Sprengel der Aufnahmswerber wohnt, die Bezirksorganisation.

Jedes Parteimitglied erhält als Legitimation die im ganzen Bundesgebiet geltende Parteimitgliedskarte.

Ferner bekommt jedes neueintretende Parteimitglied unentgeltlich ein Exemplar des Parteiprogramms, des Agrarprogramms und des Organisationsstatuts.

§ 4. Jedes Parteimitglied hat die Pflicht, seiner dem Bund der freien Gewerkschaften angeschlossenen Berufsorganisation anzugehören, so wie die Mitglieder der Berufsorganisationen verpflichtet sind, Mitglieder der Parteiorganisation zu sein.

Parteiorganisation.

§ 5. Die Grundlage der Parteiorganisation ist der politische Verein.

§ 6. Die Parteiorganisation gliedert sich in Lokal-, Bezirks- allenfalls auch Kreis- und in Landesorganisationen.

a) Lokalorganisation.

§ 7. Die Lokalorganisation ist die Zusammenfassung aller im Orte wohnenden Parteimitglieder.

Innerhalb der Lokalorganisation ist die Straßen- und Häuserorganisation durchzuführen.

b) Bezirksorganisation.

§ 8. Die Lokalorganisationen werden zu Bezirksorganisationen zusammengefaßt.

Die Bezirksorganisation muß unter allen Umständen ein geschlossenes Gebiet umfassen, das entweder mit einem staatlichen politischen Verwaltungsbezirk zusammenfällt oder als ein territorial besser geeignetes Agitations- und Organisationsgebiet gebildet wird.

Die Bestimmung der Gebietsgrenzen der Bezirksorganisationen obliegt den Landes- eventuell Kreis-Konferenzen.

In Wien bildet jeder Gemeindebezirk eine Bezirksorganisation, die sich in Sektionen gliedert.

In die Wiener Bezirkskonferenzen delegieren außer den Sektionen auch die gewerkschaftlich organisierten Genossen der Betriebe und Kasernen Vertreter, jedoch müssen auch diese sozialdemokratisch organisiert sein.

In analoger Weise werden auch in die Lokalorganisationen (allenfalls auch in die Bezirksorganisationen) außerhalb Wiens Vertreter der Betriebe und Kasernen gewählt.

c) Landesorganisation.

§ 9. Alle Bezirksorganisationen eines Landes unterstehen der Landesorganisation, der die Führung der Parteigeschäfte nach ihrem eigenen Organisationsstatut obliegt.

d) Kreisorganisation.

§ 10. Wo es zweckmäßig ist, können durch Beschluß des zuständigen Landesparteitages die einen Nationalratswahlkreis bildenden Bezirksorganisationen zu einer Kreisorganisation vereinigt werden.

§ 11. Die Statuten der in den §§ 7 bis 10 (a bis d) angeführten Organisationen dürfen den Statuten der übergeordneten Organisationen nicht widersprechen. Sie sind der übergeordneten Organisation bekanntzugeben. Findet diese derartige Widersprüche, so entscheidet die nächst übergeordnete Organisation beziehungsweise der Parteitag.

Frauenkomitees.

§ 12. Für die Parteitätigkeit auf dem Gebiet der Frauenbewegung sind durch Beschluß der Lokal-, Bezirks-, Kreis- und Landeskonferenzen Frauen-Lokal-, Bezirks-, Kreis- und Landeskomitees einzusetzen, die in stetem Einvernehmen mit den zuständigen Parteiorganisationen zu wirken haben.

Parteibeitrag.

§ 13. Zur Deckung der Ausgaben der Parteiorganisation wird für alle Parteikörperschaften gemeinsam ein Partei-

beitrag eingehoben, dessen Mindestausmaß vom Parteitag festzusetzen ist*). In außerordentlichen Zeiten kann der Parteitag die Parteivertretung hiezu ermächtigen.

§ 14. Die Aufteilung des Parteibeitrages erfolgt durch Beschlüsse des Parteitages sowie des Landesparteitages, eventuell der Kreis- und der Bezirkskonferenz.

§ 15. Die Leistung der Parteibeiträge ist auf der Mitgliedskarte (§ 3) mittels einheitlicher Marke zu bestätigen. Die Mitgliedskarten und Marken werden, und zwar letztere für weibliche Mitglieder in anderer Farbe als für männliche von der Parteivertretung an die Landesorganisationen und von diesen an die ihnen unterstehenden Organisationen abgegeben.

§ 16. Die Einhebung des Parteibeitrages geschieht in der Weise, daß die Quittungsmarke vom Parteivorstand gegen Erlag des für ihn bestimmten Anteils am Parteibeitrag (§ 14) an die Landesorganisationen abgegeben wird. Von dieser gelangt sie ebenso stufenweise an die nachgeordneten Organisationen gegen Erlag des um den jeweiligen Beitragsanteil dieser Organisation erhöhten Betrages.

Die weiblichen Parteimitglieder erhalten die Zeitung „Die Frau“ obligatorisch auf Kosten der Lokalorganisation.

Wahlfonds.

§ 17. Im Parteibeitrag ist ein Beitrag für den Wahlfonds inbegriffen. Welcher Teil des Parteibeitrages für den Wahlfonds zu verwenden ist, wird für den Zentralwahl-

*) Von dem an die Parteivertretung gelangenden Betrag sind mindestens 10 Prozent für den Zentralwahlfonds bestimmt.

Jede Landes- oder Kreisorganisation ist verpflichtet, einen Teil des Parteibeitrages für Bildungszwecke zu verwenden und den Republikanischen Schulbund zu unterstützen.

Alle Parteikörperschaften sind verpflichtet, den Frauenkomitees mindestens 5 Prozent der von den weiblichen Parteimitgliedern geleisteten Parteibeiträge zur Bestreitung der laufenden Ausgaben gegen nachträgliche vierteljährliche Verrechnung zu übergeben.

Der Parteibeitrag für männliche und weibliche Mitglieder ist gleich hoch.

fonds durch Beschluß des Parteitages, im übrigen durch Beschlüsse der Landesparteitage bestimmt.

Die Einhebung der Wahlfondsbeiträge erfolgt gleichzeitig mit dem Parteibeitrag und wird mit der Parteimarke bestätigt.

Vertrauenspersonen.

§ 18. Die Mitglieder der Lokalorganisation wählen alljährlich in einer Parteimitgliederversammlung den Lokalvertrauensmann, den Lokalausschuß und das Frauenlokalomitee. Die Delegierten zu den Bezirks-, Kreis- und Landeskonferenzen wählen den Bezirks- und Kreisaußschuß und die Landesparteivertretung sowie die Frauenkomitees. Die Anzahl der Mitglieder des Lokal-, des Bezirks- und des Kreisaußschusses wie auch der Landesparteivertretung wird durch das Statut der betreffenden Organisation bestimmt.

Die weiblichen Parteimitglieder müssen in den Ausschüssen aller Parteikörperschaften entsprechend vertreten sein.

Die Namen und Adressen der Bezirks-, Kreis- und Landesvertrauensmänner sowie die Adressen aller Parteisekretariate sind dem Parteivorstand mitzuteilen. Namen und Adressen der Leiterinnen der Bezirks-, Kreis- und Landesfrauenkomitees sowie die Adressen aller Frauensekretariate sind dem Frauenzentralomitee (§ 41) bekanntzugeben.

Berichte.

§ 19. Das Verwaltungsjahr beginnt für alle Organisationen am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

Die Bezirksorganisationen sind verpflichtet, jährlich bis längstens 20. Februar auf Grund eines Fragebogens an den Parteivorstand über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Der Bericht soll mindestens enthalten: die Zahl der männlichen und weiblichen Parteimitglieder, die Zahl der Lokalorganisationen, den Bericht über den Ausbau der Organisation, über Art und Umfang der entfaltenen Agitation, die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Summe der gesamten Einnahmen und Ausgaben, über etwaige Wahlen,

politische Verfolgungen und alle sonstigen für die Parteibewegung wichtigen Vorkommnisse.

Ebenso haben alljährlich die Kreisorganisationen und die Landesparteivertretungen bis längstens 20. Februar sowie der Verband der sozialdemokratischen Abgeordneten und Bundesräte über ihre Tätigkeit an den Parteivorstand zu berichten.

Die Frauen-Bezirks-, Kreis- und Landeskomitees haben alljährlich bis 20. Februar dem Frauenzentralkomitee über ihre Tätigkeit zu berichten.

Die wirtschaftliche Betätigung von Parteimitgliedern und Parteiorganisationen.

§ 47. 1. Lokal-, Bezirks- und Kreisorganisationen dürfen wirtschaftliche Unternehmungen welcher Art immer, insbesondere auch Arbeiterheime, Parteikinos usw. nur mit der Zustimmung der Landesparteivertretung errichten und sich nur mit Zustimmung der Landesparteivertretung an der Errichtung und an dem Betrieb solcher Unternehmungen beteiligen. Auch die Errichtung solcher Unternehmungen durch Vereine von Parteimitgliedern ist an dieselbe Voraussetzung gebunden.

Landesorganisationen dürfen wirtschaftliche Unternehmungen welcher Art immer, insbesondere auch Parteiblätter, Druckereien, Buchhandlungen, genossenschaftliche Warenhäuser, Arbeiterbäckereien usw. nur mit Zustimmung der Parteivertretung errichten und sich nur mit Zustimmung der Parteivertretung an der Errichtung und an dem Betrieb solcher Unternehmungen beteiligen.

2. Lotterien, Bausteinsammlungen und dergleichen sind, sofern der Absatz innerhalb eines Landes erfolgen soll, nur mit Zustimmung des zuständigen Landespartei Vorstandes, sofern er im ganzen Bundesgebiet erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Parteivorstandes zulässig.

3. Die einer Parteiorganisation gehörenden oder unterstehenden Unternehmungen sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahre dem Parteivorstand einen Geschäftsbericht vorzulegen, alle von ihm gewünschten Auskünfte zu erteilen

und den von der Parteivertretung bestellten Organen jederzeit die Überprüfung ihrer Gebarung zu ermöglichen.

4. Parteiorganisationen haben, sofern sie verfügbare Gelder nicht in der Arbeiterbank, in einer Arbeiterkreditgenossenschaft oder einer Konsumgenossenschaft anlegen, vor der Anlegung ihres Geldes den Rat des Parteivorstandes einzuholen.

5. Die in der Genossenschaftsbewegung tätigen Parteimitglieder haben dafür zu sorgen, daß Konsumvereine, Produktivgenossenschaften, Bau- und Siedlungsgenossenschaften, genossenschaftliche Eigenbetriebe nur mit Zustimmung der zuständigen Spitzenorganisation (Zentralverband österreichischer Konsumvereine, Österreichischer Verband für Siedlungs- und Kleingartenwesen) errichtet werden.

6. Parteimitglieder dürfen nicht dem Verwaltungs- oder Aufsichtsrat kapitalistischer Aktiengesellschaften angehören. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Betriebsräte, die gemäß dem Betriebsrätegesetz die Arbeiter und Angestellten in den Verwaltungsräten für Aktiengesellschaften vertreten. Als kapitalistische Aktiengesellschaften sind nicht anzusehen: gemeinwirtschaftliche Anstalten sowie solche Aktiengesellschaften, deren Anteile sich ausschließlich im Besitz von Arbeiterorganisationen und im Besitz des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde befinden.

7. Parteimitglieder können dem Verwaltungs- und Aufsichtsrat kapitalistischer Aktiengesellschaften angehören, wenn sie in diese Körperschaften vom Bunde, vom Lande oder einer Gemeinde, von einer Gewerkschaft, einer Arbeiterkammer, einer Konsumgenossenschaftlichen Organisation, von der Großeinkaufsgesellschaft der Konsumvereine, von der Arbeiterbank oder von einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt entsendet werden. In diesen Fällen sind jedoch die Parteimitglieder verpflichtet, alle Sitzungsgelder, Tantiemen und sonstigen Gebühren, die diese Aktiengesellschaften ihren Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitgliedern gewähren, der Körperschaft, die sie in den Verwaltungs- oder Aufsichtsrat entsendet hat, abzuführen. Es steht der Körperschaft, die sie entsendet hat, frei, ihnen aus ihren eigenen Mitteln eine

Entschädigung für ihre Arbeitsleistung oder ihren Verdienstentgang zuzuwenden.

8. Der Parteivorstand kann einem Parteimitglied ausnahmsweise den Eintritt in den Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer kapitalistischen Aktiengesellschaft erlauben, wenn dies ein zwingendes Erfordernis der Berufstätigkeit dieses Parteimitgliedes ist. Diese Erlaubnis darf jedoch Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates, einer Bundes- oder einer Landesregierung, Bürgermeistern und Stadträten nicht erteilt werden.

9. Parteimitglieder, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, sind aus der Partei auszuschließen (§ 54).

Schiedsgerichte.*)

a) Zusammensetzung.

§ 48. Die Bezirks-, Kreis- und Landesorganisationen sowie der Parteivorstand setzen Schiedsgerichte ein**).

Jedes Schiedsgericht muß aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern bestehen.

Den Vorsitzenden bestimmt von Fall zu Fall der Vorstand der Organisation, die das Schiedsgericht einsetzt.

Die Beisitzer der Schiedsgerichte werden in den Jahreskonferenzen der Bezirks- und Kreisorganisationen, auf den Landesparteitagen und auf dem Parteitag gewählt.

Die Liste der Beisitzer wird von der sie wählenden Körperschaft festgesetzt. Die Mindestzahl ist zehn.

Soll ein Schiedsgericht zusammentreten, dann wählen die beiden Streitteile zu gleichen Teilen aus der Liste diejenigen aus, die den Streitfall austragen sollen. Unterläßt ein Streitteil die Namhaftmachung der Beisitzer innerhalb von zwei Wochen nach der an ihn gerichteten Aufforderung,

*) Das Parteisekretariat (Wien V, Rechte Wienzeile 97) hat Durchführungsvorschriften für das Schiedsgerichtsverfahren herausgegeben.

***) Die Lokalorganisationen haben also nicht das Recht, Schiedsgerichte einzusetzen. Sie sollen sich aber bemühen, Streitigkeiten ohne Schiedsgerichte zu erledigen.

dann kann der Vorstand der Organisation, die das Schiedsgericht einsetzt, die fehlenden Beisitzer bestimmen.

Hat ein Schiedsgericht über ehrenrührige Anwürfe gegen ein Parteimitglied zu entscheiden, also als Ehrengericht zu fungieren, dann werden sämtliche Beisitzer vom Vorstand der Organisation, die das Schiedsgericht einsetzt, bestimmt.

Der Parteivorstand kann auf Verlangen einer Landesorganisation oder aus eigenem Entschluß ein Schiedsgericht oder Ehrengericht einsetzen, dessen Zusammensetzung in der gleichen Weise erfolgt wie bei den Schiedsgerichten der Bezirks- und Landesorganisationen.

b) Verfahren.

§ 49. Die Grundsätze des Verfahrens werden vom Parteivorstand geregelt. Über jede Schiedsgerichtsverhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Erkenntnis ist schriftlich auszufertigen.

c) Wirkungsbereich.

§ 50. Den Schiedsgerichten obliegt die Beilegung von Streitigkeiten unter Parteimitgliedern oder Parteiorganisationen oder Vertretern von Parteiinstitutionen, die Entscheidung über Anträge auf Ausschließung aus einer Organisation oder aus der Partei sowie die Entscheidung über andere zu treffende Maßnahmen.

d) Befugnisse.

§ 51. Die Schiedsgerichte können nach durchgeführtem Verfahren erkennen auf:

1. Erteilung einer Rüge oder einer Verwarnung;
2. Aberkennung des Rechtes, Parteifunktionäre auszuüben für eine bestimmte Zeit oder für immer;
3. Ausschließung aus der Organisation, der der Schuldtragende angehört. In diesem Falle kann das betreffende Parteimitglied einer andern Parteiorganisation, aber nur mit Zustimmung ihres Vorstandes beitreten.

Die Ehrengerichte haben nur festzustellen, ob eine ehrenrührige Anschuldigung gegen ein Parteimitglied berechtigt ist oder nicht.

e) Instanzenzug.

§ 52. Gegen ein Erkenntnis des Schiedsgerichtes einer Bezirksorganisation gemäß Punkt 1 oder 2 des § 51 kann von beiden Streittheilen binnen vier Wochen nach der Fällung des Erkenntnisses das Schiedsgericht der zuständigen Landesorganisation angerufen werden, das endgültig entscheidet.

Falls ein Schiedsgerichtserkenntnis auf Ausschluß aus der Organisation lautet, ist der zuständige Landesparteitag die zweite und letzte Instanz.

f) Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 53. Gegen das Erkenntnis eines Schiedsgerichtes kann eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur eingeleitet werden, wenn sie der Vorstand der zuständigen Bezirks- oder Landesorganisation oder der Parteivorstand verlangt.

Ausschließung aus der Partei.

§ 54. Parteimitglieder, die den Bestimmungen der §§ 2 und 47 dieses Statuts nicht entsprechen, sind aus der Partei auszuschließen.

Der Antrag auf Ausschließung eines Parteimitgliedes aus der Partei ist beim zuständigen Landesparteivorstand einzubringen. Er kann nur von einer Lokal-, Bezirks-, Kreis- oder Landesorganisation oder vom Parteivorstand, nicht aber von einzelnen Parteiangehörigen gestellt werden. Der Landesparteivorstand hat zur Entscheidung über den Antrag ein Schiedsgericht (§ 48) einzusetzen.

Gegen die Entscheidung dieses Schiedsgerichtes steht, wenn sie auf Ausschluß aus der Partei lautet, beiden Theilen die Berufung an ein Schiedsgericht des Parteivorstandes zu. Erkennt auch dieses auf Ausschluß, so steht die Berufung an den nächsten Parteitag offen.

Unterläßt es das Parteimitglied, dessen Ausschluß verlangt worden ist, innerhalb zwei Wochen vom Tage der Verständigung durch den Landesparteivorstand seine Beisitzer im Schiedsgericht auszuwählen (§ 48), oder verzichtet es ausdrücklich auf die Einsetzung eines Schiedsgerichtes oder erhebt es die Berufung gegen die Ausschließungsent-

scheidung des Schiedsgerichtes nicht innerhalb von vier Wochen, so gilt es ohne weiteres als ausgeschlossen.

Bekanntmachung.

§ 55. Von jeder Entscheidung eines Schiedsgerichtes ist der Parteivorstand durch den Landespartei Vorstand zu verständigen.

Der Parteivorstand entscheidet darüber, ob und in welcher Form die Veröffentlichung des Schiedsspruches zu erfolgen hat.

Streichung aus den Mitgliederlisten.

§ 56. Mitglieder, die länger als drei Monate mit den Beiträgen im Rückstand sind, können von ihrer Lokalorganisation aus der Mitgliederliste gestrichen werden. In Fällen von Arbeitslosigkeit oder Krankheit können die Beiträge im Einvernehmen mit der Bezirksorganisation gestundet werden.

Tritt ein Mitglied, das sich nicht mehr zu den Grundsätzen des Parteiprogramms (§ 1) bekennt nicht aus eigener Initiative aus der Partei aus, so kann der Parteitag auf Antrag des Parteivorstandes die Organisation seines Wohnortes mit der Streichung seines Namens aus den Mitgliederlisten beauftragen.

Wiedereintritt.

§ 57. Der Antrag auf Wiederaufnahme eines aus der Partei Ausgeschlossenen kann nur von einem Parteimitglied gestellt werden und ist an den Ausschuß der Organisation zu richten, welcher der Ausgeschlossene seinerzeit angehört hatte. Auf Grund des Gutachtens dieser Organisation sowie der des letzten Wohnortes des Ausgeschlossenen stellt der zuständige Landespartei Vorstand dem Landesparteitag einen Antrag.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Landesparteitages ist binnen vier Wochen die Berufung an den Parteitag zulässig, welche beim Parteivorstand einzubringen ist.

Die Aufhebung eines Beschlusses auf Ausschließung aus der Organisation oder auf Funktionsentziehung kann nur durch den zuständigen Landespartei Vorstand, und zwar nach

Anhörung derjenigen Organisation geschehen, von der seinerzeit der Antrag gestellt oder der Beschluß gefaßt wurde. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Berufung an den Parteivorstand zulässig, der endgültig entscheidet.

Die Parteiorganisationen (§ 6) sind berechtigt, zu beschließen, daß Parteimitglieder, die der Partei bereits früher angehört haben und aus ihr ausgeschlossen wurden oder ausgetreten sind, nach ihrem Wiedereintritt eine bestimmte Zeit hindurch keine Funktionen übernehmen dürfen.

Fälle von besonderer Bedeutung.

§ 58. Fälle von besonderer Bedeutung kann der Parteivorstand einem von ihm eingesetzten (§ 48) Schiedsgericht übertragen. In diesem Falle ist ein etwa bereits bei einer Bezirks-, Kreis- oder Landesorganisation eingeleitetes Verfahren sofort abzubrechen.

Verhalten gegenüber bürgerlichen Gerichten.

§ 59. Einen Verstoß gegen die Interessen der Partei begeht derjenige, welcher bei einem bürgerlichen Gericht eine Klage in einer Sache anhängig macht, die gemäß §§ 48, 49 oder 50 zu behandeln ist.

Angelegenheiten zivilrechtlicher Art unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Das Vereins- und Versammlungsrecht.

Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger lautet: „Die Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.“

Diese besonderen Gesetze sind: das Gesetz vom 15. November 1867 über das Vereinsrecht und das Gesetz vom gleichen Tage über das Versammlungsrecht. Diese beiden Gesetze sind niemals aufgehoben worden.

Die Provisorische Nationalversammlung hat zwar am 30. Oktober 1918 beschlossen: „Die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit ohne Unterschied des Geschlechtes ist hergestellt.“